



Landkreis
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



**STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Stadt Biesenthal
B-Plan „Solarpark Blinder Pfuhl“
Frühzeitige Beteiligung
Anschreiben vom 08.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

I fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Auf der Planzeichnung ist die Überschrift I. in der Planzeichenerklärung nicht vollständig. In der vorliegenden

Der Landrat

Amt für nachhaltige
Entwicklung, Bau, Kataster und
Vermessung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Michael Dieke
Raum D.316.0.1
Telefon 03334 214 1862
Telefax 03334 214 2862
1862@kvbarnim.de

20. Oktober 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TÖB-2020-104



Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Fassung ist lediglich die Rechtsgrundlage, jedoch nicht der Inhalt der Charakter der folgenden Planzeichen aufgeführt.

In der Begründung des Bebauungsplanes wird im Abschnitt 6.4 eine textliche Festsetzung als örtliche Bauvorschrift erwähnt, diese ist in den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung jedoch nicht enthalten.

In den Rechtsgrundlagen ist zum Satzungsbeschluss die aktuelle Fassung (korrekte Zitierweise) zu ergänzen.

2.2 Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Degen, Tel. 03334 214-1361

Im Baugenehmigungsverfahren ist die rechtlich gesicherte Erschließung zum Geh- und Fahrrecht und zum Feuerwehrezufahrtsrecht nachzuweisen. Soll ein Löschwasserteich oder eine Löschwasserezisterne errichtet werden, so kann diese auch baugenehmigungsbedürftig sein (§§ 59 bis 61 Abs. 1 Nr. 6g BbgBO). Diese baulichen Anlagen sollten dann im Plangebiet auch bauplanungsrechtlich zulässig sein.

2.3 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537

Grundsätzlich ist die Erzeugung erneuerbarer Energien zu befürworten. Solarparks auf Konversionsflächen sind überaus geeignet eine sinnvolle Zweitnutzung zu initiieren.

Das Vorhaben befindet sich im baulichen Außenbereich. Mit der gleichzeitig geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus naturschutzrechtlicher Sicht diesbezüglich kein Widerspruch.

Das Vorhaben unterliegt als bauliche Anlage im Außenbereich der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13- 16 BNatSchG).

Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu kompensieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll der Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ermittelt werden.

In den vorliegenden Unterlagen ist, zur Ermittlung der Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen, eine Potenzialanalyse und Worst- Case- Betrachtung durchzuführen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden diesbezüglich Bedenken geäußert. Diese Art der Betrachtung der naturschutzfachlichen Aspekte kann aus rechtlicher Sicht risikobehaftet sein und zum Einen dazu führen, dass u.U. Ausgleichsmaßnahmen für Arten und Biotope überdimensioniert werden, zum

Anderen kann es dazu führen, dass Arten und/ oder Biotope übersehen werden und die sich dann erst in der Bauphase als konfliktträchtig herausstellen.

Des Weiteren können sich aus dem Verzicht auf eine Kartierung Ermittlungsmängel durch einen zu geringen Ermittlungsaufwand für eine artenschutzrechtliche Prüfung ergeben, die wiederum zu einem erheblichen Abwägungsmangel führen können und u.U. so zur Unwirksamkeit des gesamten B- Planes führen können. (siehe Urteil des OVG Hamburg v. 11.04.2019 2E 8/17.N)

Von der Unteren Naturschutzbehörde wird daher, für die Erstellung des Umweltberichtes, angeraten, eine Kartierung der vorhandenen Biotope, eine Kartierung von Brutvögeln sowie von Amphibien und Reptilien im Planungsraum durchzuführen. Für alle anderen Artengruppen und für die Bewertung des Eingriffs ist dann die Potenzialanalyse ausreichend.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Landkreis Barnim nach dem Barnimer Modell und nicht nach der HVE des Landes Brandenburg.

Der Unterschied liegt darin, dass die HVE den nötigen Kompensationsumfang nach dem beeinträchtigten Flächenansatz errechnet, das Barnimer Modell jedoch den Kompensationsumfang mit dem Wiederherstellungskostenansatz ermittelt.

Bei Flächenversiegelungen beispielsweise liegt der Kostenansatz des Barnimer Modells bei 11€ pro m² versiegelter Fläche.

Eine Handlungsanleitung zum Barnimer Modell sowie die Kostentabellen zu Wiederherstellungskostenansätzen sind auf der Internetseite des Landkreises unter:

<https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/zulassung-von-eingriffen-in-natur-und-landschaft.html> verfügbar.

Gemäß § 15 (2) BNatSchG sollte die Kompensation überwiegend schutzgutbezogen erfolgen.

Zum dargelegten Kompensationsumfang gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen:

- Zu K 1: Aufgrund der geringen Flächenversiegelung (30m²) könnte hier auch eine Kompensation schutzgutunabhängig, z.B. durch eine Pflanzung erfolgen. (Evtl. in Verbindung mit K 4) Sollte sich die Neuversieglung, z.B. aufgrund einer Veränderung der technischen Bauweise der Modultische (Betonfundamente) erhöhen, dann wäre die Kompensation schutzgutbezogen zu leisten.
- Zu K 3: Aufgrund der räumlichen Lage der Deponie stellt diese, inmitten von Waldflächen, eine mosaikartige Offenlandstruktur dar. Sicherlich ist die Fläche anthropogen vorbelastet, dennoch werden auch solche Flächen nach der Abdeckung, die hier bereits Ende der 1990er Jahre erfolgte, relativ schnell von diversen Tier- und Pflanzenarten aus der Umgebung wiederbesiedelt. Davon ist hier auszugehen. Daher kann der Wert der Fläche für den Arten- und Biotopschutz sowie der notwendige Kompensationsumfang erst nach Vorliegen von Kartierungsergebnissen bewertet werden.
- Zu K 4: Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Waldumgebung als gering einzustufen. Jedoch ergibt sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zwar aus östlicher Richtung, vom Danewitzer Weg aus. Hierfür sollten Minderungsmaßnahmen, z.B. eine Sichtschutzpflanzung geprüft werden.

Die spätere Pflege der Fläche kann nicht als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden anerkannt werden. Sie ist eher als Ausgleichsmaßnahme für den dauerhaften Erhalt des Lebensraumes der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Umweltbericht darzustellen.

Die textliche Festsetzung 1.2.1 ist dahingehend zu korrigieren, dass die bereits vorhandene Gras- und Staudenflur dauerhaft extensiv zu pflegen und zu erhalten ist. Ob zudem noch eine Entwicklung nötig ist, kann nach Kartierung der Arten und Biotope bewertet werden.

Empfehlenswert ist es, im Rahmen des Umweltberichtes, ein Pflegekonzept, abgestimmt auf die Anforderungen an die vorhandenen Biotoptypen und Lebensraumbedingungen der vorkommenden Arten, zu erstellen.

Zudem ist, gem. § 4c BauGB, zur Überwachung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, ein Monitoring der Fläche im 1., 3., 5. und 10. Jahr im Umweltbericht festzuschreiben.

2.4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Malchow, Tel. 03334 214-1581

Für den Solarpark definieren wir sämtliche Zuwegungen als temporäre Maßnahmen und stimmen der Verwendung von Z 1 RC-Materialien zu, wenn sie den Bestimmungen der LAGA M20 TR Boden entsprechen. Grundlage ist der Erlass des MLUL 05/01/06. Dazu liefern Sie uns vor dem Einbau genaue Angaben des Erzeugers der RC Materialien, also Analytik von den Materialien, die tatsächlich eingebaut werden mit Prüfung je 500 m³/ 1.000 t bezogen auf konkret bezeichnete Haufwerke (HW).

Ihre Katasterführung beim Einbau der Materialien bezieht sich dann auf die HW-Nummerierung der Hersteller von RC Material. Angaben nach BTR-RC 2014 erkennen wir nicht an. Der Oberbodenabtrag und die DIN-gerechte Lagerung in Mieten inkl. Mietenansaat ist zu dokumentieren.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Beim Rückbau von Zuwegungen und Fundamenten sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallart zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar zur Prüfung vorzulegen.

Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

Gemäß der Begründung zum B-Plan „Solarpark Blinder Pfuhl“ wird eine Errichtung der Photovoltaikmodule mittels Pfostensystem vorgesehen. Danach werden die Modultische auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den Untergrund gerammt. Angaben zur Einbautiefe liegen nicht vor. Die Einbautiefe darf vorliegend 0,80 m in der Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers nicht überschreiten. Eine tiefergehende Bauweise wird aus abfallrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Alternativ kann einer Verankerung der Modultische mittels Streifenfundamente mit einer Einbautiefe von max. 0,40 m in der Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers erfolgen oder mittels schräg eingestellten und miteinander verbundenen Rammprofilen (Triple) ausgeführt werden, bei denen eine Einbautiefe von bis zu 0,50 m ausreicht.

Entgegen dem B-Plan, wonach die Distanz der Module von der Geländeoberkante aufgrund ihrer Schrägstellung variieren kann, ist der Abstand der Modulunterkante zur Oberfläche Gelände mindestens ca. 0,80 m zwingend einzuhalten. Notwendige Kontroll-, Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen des Deponiekörpers sowie Pflegemaßnahmen des Bewuchses dürfen durch den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind begehbare Trassen zwischen den Modulreihen zu gewährleisten. Der Abstand zwischen den Modulreihen zwischen 2 und 3 m gemäß B-Plan sollte nicht unterschritten werden. Weiterhin ist ein Abstand zu den Gasfenstern einzuhalten. Dieser sollte konkret mindestens 3 m betragen.

Hinsichtlich der Verkabelung der Module ist eine gebündelte Montage unterhalb der Modultafeln vorgesehen. Allerdings sind keine Angaben gemacht, wie die Sammelleitungen zum Zentralwechselrichter geführt werden. Eine Verlegung der Leitung kann bis zu 0,40 m in die Rekultivierungsschicht erfolgen. Hierauf sollte in der weiteren Planung eingegangen werden.

Zur Errichtung des Zentralwechselrichters werden keine Angaben gemacht. Um unnötige Auflasten auf dem Deponiekörper zu vermeiden, hat die Errichtung der/des Wechselrichter/s außerhalb der für den Deponiekörper in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen, d.h. auf den Nebenflächen außerhalb des Grabens. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass eine Umfahrung der Deponie zur Wartung, Pflege, Mahd oder zur Erreichbarkeit der Grundwassermessstellen jederzeit möglich ist.

Erosionsschäden sind daher auf geeignete Weise zu verhindern. Andernfalls ist sicherzustellen, dass Erosionsschäden beseitigt werden.

Bei dieser Bauweise ist aufgrund der Wölbung des Deponiekörpers sicherzustellen, dass Rutschungen ausgeschlossen sind. Ggf. ist eine Standsicherheitsbetrachtung eines unabhängigen Ingenieurbüros erforderlich.

Hinsichtlich des ablaufenden Niederschlagswassers wird entgegen Pkt. 6.3 darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser nur oberflächlich in die Rekultivierungsschicht versickert. Die Kubatur des Deponiekörpers ist derart gestaltet, dass das Niederschlagswasser bei größeren Wetterereignissen abfließen

kann. Es sollte daher sichergestellt, wie bereits am Deponiekörper vorgesehen, das Niederschlagswasser über das vorhandene Grabensystem in das Versickerungsbecken abzuleiten. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser zur Vermeidung von Erosionsrinnen schadlos abläuft. Ebenso sind punktuelle Einwirkungen durch Niederschlagswasser auf den Deponiekörper zu vermeiden.

Sowohl bei der Verwendung von Betonkabelkanälen für die Kabelverbindungen, als auch bei der Errichtung der Photovoltaikmodultische ist berücksichtigen, dass die Deponie aufgrund chemischer und physikalischer Prozesse ungleichmäßigen Setzungen unterworfen ist.

Die Deponie Biesenthal befindet sich gemäß § 2 Nr. 27 DepV in der Nachsorgephase. Durch die zuständige Behörde wurden seinerzeit auf der Grundlage von jetzt § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG Maßnahmen zur Nachsorge angeordnet. Im Rahmen der Nachsorge ist sicherzustellen, dass keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Darüber hinaus sind Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu treffen. Da der Abschluss der Nachsorgephase nicht festgestellt ist, darf die zuständige Behörde auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG i.V.m. §§ 11 und 12 DepV o.g. Maßnahmen fordern bzw. zu beachtende Hinweise geben.

Vor Beginn des Bauvorhabens ist mit dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber und der zuständigen Behörde ein vor Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung).

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Ist die Errichtung von Zwischenlagern für Baurestmassen außerhalb des Vorhabensbereiches erforderlich, so sind diese der uAWB anzuzeigen.

Begründung: Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2.5 Untere Bodenschutzbehörde

Ansprechpartner ist Herr Dieckmann, Tel. 03334 214-1515

Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „A 06/01 Deponie Blinder Pfuhl Biesenthal“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. Die Deponie ist gesichert und rekultiviert. Bei als saniert bezeichneten Altlasten ist zu beachten, dass regelmäßig nur der Sanierungsumfang bewältigt wird, der den Anforderungen im Hinblick auf die geplante Nachnutzung entspricht. Insbesondere bei tiefgründigen Bauarbeiten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser notwendig werden. Bei als saniert bezeichneten Altlasten ist

zu beachten, dass regelmäßig nur der Sanierungsumfang bewältigt wird, der den Anforderungen im Hinblick auf die geplante Nachnutzung entspricht.

Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) geführt. Die zuständigen Behörden erheben und erfassen die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten in einem Kataster. (§ 29 BbgAbfBodG)

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB i.V.m. Nr. 15.12 PlanZV sollen im Bebauungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Bei der Errichtung der Modultische ist darauf zu achten, dass die Deckschicht nicht zerstört wird und ihre Funktion verliert. Es besteht hier die Gefahr, dass durch die Errichtung von Pfostensystemen sog. Makroporen geschaffen werden und Niederschlagwasser in den Deponiekörper eindringt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Schadstoffe über den Sickerwasserpfad in den unbelasteten natürlich gewachsenen Boden und in das Grundwasser eingetragen werden. Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).

Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Sämtliche geplanten Maßnahmen sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG), fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen zuzuleiten. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Nach § 13 BBodSchG ist die uB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern.

Dem Bodenschutzamt ist der Baubeginn mindestens 2 Wochen vorab anzuzeigen und nach Baubeginn die Möglichkeit einzuräumen, das Baufeld sowie Sohlen und Ränder ggf. entstandener Baugruben und den Aushub in Augenschein zu nehmen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG).

Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie der Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. (§ 31 Abs. 3 BbgAbfBodG)

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

In und auf den Boden darf zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Gemäß § 6 BBodSchG regelt die BBodSchV die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, insbesondere Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit der Materialien und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen.

Sämtliche im Vorhabensgebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind nach § 15 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei eventueller Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist ihre Funktionstüchtigkeit umgehend wieder herzustellen.

Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Eigenkontrollmaßnahmen

können auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden. Es kann verlangt werden, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden. (§ 15 Abs. 1 BBodSchG)

2.6 Ordnungsamt, SG Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend § 3 (1) Nr. 1 Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKB) eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Aufgrund der Größe des Solarparks ist abweichend von der Begründung des Bebauungsplanes eine Löschwasservorhaltung von 100 m³ bei Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen.

Die äußere und innere verkehrliche Erschließung des Solarparks muss der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.v.m. § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) entsprechen.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Untere Straßenbaubehörde
- SG Bevölkerungsschutz
- SG Landwirtschaft
- Katasterbehörde
- Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jessica Sarah Jung
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Amt Biesenthal-Barnim
SB Bauordnung / Stadtplanung
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Fred Knopf
Gesch.-Z.: GL5.16-46122-101-0402/2020
Tel.: 0335-60676-9936
Fax: 0335-60676-9940
fred.knopf@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 29.07.2020

Planung / Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“
(Vorentwurf vom Mai 2020)

Gemeinde / Ortsteil: Stadt Biesenthal
Kreis: Barnim
Region: Uckermark-Barnim

Anfrage Baukon-
zept NB vom:
08.07.2020

eingegangen am:
10.07.2020

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:
30563 – wib/schu

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen. |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. |

Zielemitteilung / Erläuterungen:

Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.

Dienststelle

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6
GL 4
GL 5

14467 Potsdam
03046 Colbitz

15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gübener Straße 24
Mülroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise:

Zu Umweltaspekten gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

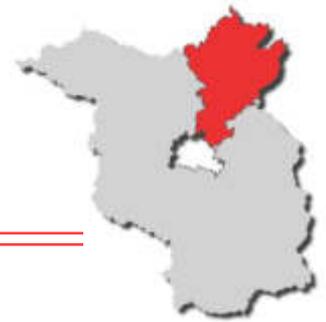
Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag



Fred Knopf



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner/in
Markus Kather

Durchwahl
(03334) 38787-14

Datum
15.07.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Stadt Biesenthal

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Raumordnungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Verfahren nach BImSchG
- sonstiges:

5. Änderung des FNP der Stadt Biesenthal,
Bereich „Solarpark Blinder Pfuhl“
B-Plan „Solarpark Blinder Pfuhl“

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

- keine Bedenken
- regionalplanerische Belange
- beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- sonstige Hinweise

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Markus Kather

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 80 10 61 | 14410 Potsdam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2



Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LfU_TÖB-
3700/382+25#209514/2020
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 23. Juli 2020

Bebauungsplan "Solarpark Blinder Pfuhl" Stadt Biesenthal, LK BAR

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 08.07.2020
- Begründung, 05/2020
- Planzeichnung, 05/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 23. Juli 2020 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Blinder Pfuhl" Stadt Biesenthal, LK BAR
	Ansprechpartnerin: Frau Börner, Tel. 03332 441 722 E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planungsziel

Ziel der Planung ist, für den Bereich der Siedlungsabfalldeponie Biesenthal „Blinder Pfuhl“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie fest. Das Vorhaben steht i.Z. mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierzu erfolgte eine Beteiligung des LfU im Parallelverfahren.

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Grundlage: §§ 3,50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken.

Begründung

Die Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung der Dewinsee-Siedlung (südöstlich) beträgt ca. 220m und der Wohnbebauung im Bereich Adlerweg (östlich) beträgt ca. 270m. Unter Anwendung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2016 liegen unter Berücksichtigung des Abstandes nach Nr. 8 ff keine Erkenntnisse vor, dass der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten hervorrufen kann. Weitere detaillierte Untersuchungen sind hierzu nicht erforderlich. Auswirkungen können während der Errichtung durch Geräusche und Staub hervorgerufen werden. Diese wurden bereits benannt (S. 11,12). Im Umweltbericht sind geeignet Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Dieses Dokument wurde am 22. Juli 2020 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Blinder Pfuhl" Stadt Biesenthal, LK BAR

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 20. Juli 2020 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

09. Juli 2020
5845 De

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH | Gerstenstraße 9 | 17034 Neubrandenburg

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
u. Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5
15806 Zossen

30563 – wib/schu 08.07.2020

Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal
hier: *Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung*

OB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beteiligen wir Sie hiermit im Auftrag der Stadt Biesenthal als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am o.g. Projekt. Der Vorentwurf des o.g. Vorhabens bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung liegt in der Zeit vom **13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.amt-biesenthal-barnim.de/startseite>

www.blp.brandenburg.de

Sollten Sie ein zusätzliches Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich bei uns an.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um Mitteilung des **Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB. Äußern Sie sich **bis zum 10.08.2020** nicht fristgemäß, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Vorentwurf des Planes zustimmen.

Soweit Ihrerseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Wir bedanken uns im Voraus für mögliche Hinweise zu Wechselwirkungen bzw. Planungsvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

M. Meißner
Meißner
Geschäftsführer

Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen!
Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!
BLDAM, Gebietsbodendenkmalpflege Zauche-Teltow-Fläming

i. A. für Hasling 6.8.20

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
15806 Zossen



Stadtwerke Bernau GmbH · Postfach 1173 · 16311 Bernau

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Stadtwerke Bernau GmbH

Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
Name: Denny Schadow
Tel: 03338 / 61364
Fax: 03338 / 61383
technischesmanagement@stadtwerke-bernaude
www.stadtwerke-bernaude

Unser Zeichen: TM-DeS
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.07.2020
Datum: 14.08.2020

Bebauungsplan: "Solarpark Blinder Pfuhl" der Stadt Biesenthal

Reg.-Nr. der Stadtwerke: SN20-0020

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Anfrage mit Posteingang vom 13.07.2020 übersenden wir Ihnen die gewünschten Stellungnahmen zur Planung o. g. Bauvorhabens. Die Belange der Stadtwerke Bernau GmbH zeigen wir Ihnen hiermit für die einzelnen Medien an:

Fernwärme

Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Fernwärmeversorgungsanlagen der Stadtwerke Bernau GmbH.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände.

Gas

Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Erdgasversorgungsanlagen der Stadtwerke Bernau GmbH.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände.

1/3

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jürgen Althaus
Sitz und Gerichtsstand:
Bernau bei Berlin

Geschäftsführerin:
Barbel Köhler
Handelsregister:
AG Frankfurt (O.) HRB-Nr. 827

Steuer-Nr.:
065/126/00903
USt-IdNr.:
DE 139156312

Sparkasse Barnim
Filiale Bernau
IBAN DE61 1705 2000 3409 5800 17
BIC WELADED1G2E

Deutsche Bank AG
Filiale Bernau
IBAN DE34 1207 0000 0233 0033 00
BIC DEUTDE33 100

Strom

Im geplanten Baugebiet befinden sich keine Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke Bernau GmbH.

Stromnetzauskünfte bei der E.ON E.DIS AG anfragen.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände.

Allgemeine Hinweise

Bei der Planung ist generell darauf zu achten, dass Leitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden und, dass Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Für Rohr- und Kabeltrassen sind Überdeckungen von 80 cm sowie Abstände zu anderen Medien und Versorgungskabeln anderer Spannungsebenen von 30 cm erforderlich.

Sind Fernwärmeleitungen betroffen, müssen die in der TAB Fernwärme der Stadtwerke Bernau GmbH enthaltenen Sicherheitsabstände sowie Überdeckungen eingehalten werden. Die Trassenführung ist so zu planen, dass Rohr- und Kabeltrassen im Gehweg oder im Grünstreifen liegen. Eine versiegelnde Oberfläche ist nicht zulässig. Bestandstrassen und neugeplante Trassen müssen im öffentlichen Bereich liegen. Anderenfalls sind die Leitungen mit Hilfe von Dienstbarkeiten zu sichern.

Während der Bauausführung sind vorhandene Rohr- und Kabeltrassen zu schützen und die allgemein bekannten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Hinweis

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH sind ebenfalls Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH sowie Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH und der EWE Netz GmbH vorhanden, die ausschließlich von diesen Gesellschaften betrieben werden. Der Verlauf dieser Anlagen ist unserem Hause unbekannt. Wir empfehlen daher auch bei diesen Gesellschaften Auskünfte einzuholen.

Sonstiges

Die vorhandenen Leitungen sind während der Bautätigkeiten zu schützen. Besonders ist auf die Mindestdeckung zu achten. Alle vorhandenen Schieber- und Hydrantenkappen bzw. Schachtdeckel sind während der Bauphase zu sichern und nach Abschluss auf das neue Straßenniveau zu bringen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und nur mit sicherem Abstand gequert werden.

Tiefbauarbeiten im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei schleifender Kreuzung oder Verlegung entlang der Leitung.

Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind die Forderungen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen des WAV bzw. den Stadtwerke Bernau GmbH sowie deren Baurichtlinien einzuhalten. Bei Planungsänderung ist eine Wiedervorlage erforderlich.

Ferner sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten oder im Falle der Notwendigkeit für die Planungsstellung, Bestandsunterlagen für die Medien Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser beim WAV sowie für die Medien Strom, Gas und Fernwärme bei der Stadtwerke Bernau GmbH anzufordern. Anfragen diesbezüglich sind an kataster@stadtwerke-bernau.de zu richten.

Bitte beachten Sie: Bestandsunterlagen unterliegen einer ständigen Aktualisierung, somit haben diese nur eine maximale Gültigkeitsdauer von 12 Wochen.

Freundliche Grüße
Stadtwerke Bernau GmbH



Jürgen Alscher
Bereichsleiter
Technik



Matthias Reh
Leiter
Technisches Management

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“
Postfach 1173 · 16311 Bernau

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Name: Denny Schadow
Tel: 03338 / 61364
Fax: 03338 / 61383
technischesmanagement@stadtwerke-berna.de
www.wav-panke-finow.org

Unser Zeichen: TM-DeS
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.07.2020
Datum: 14.08.2020

Bebauungsplan: "Solarpark Blinder Pfuhl" der Stadt Biesenthal

Reg.-Nr. der Stadtwerke: SN20-0020

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Stellungnahmeersuchens zur Planung o. g. Vorhabens teilen wir Ihnen mit, welche Belange des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV) betroffen sind:

Trinkwasser

Seitens des WAV bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan.

Im benannten Geltungsbereich des B-Plans betreibt der Verband keine Trinkwasserversorgungsleitungen.

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Hinweise des WAV. Baumaßnahmen durch den WAV sind derzeit im benannten Geltungsbereich des B-Plans nicht geplant.

Schmutzwasser

Seitens des WAV bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan.

Im benannten Geltungsbereich des B-Plans betreibt der Verband keine Schmutzwasserentsorgungsleitungen.

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Hinweise des WAV. Baumaßnahmen durch den WAV sind derzeit im benannten Geltungsbereich des B-Plans nicht geplant.

1/2

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



Niederschlagswasser

Seitens des WAV bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan.

Im benannten Geltungsbereich des B-Plans betreibt der Verband keine Niederschlagswasserentsorgungsleitungen.

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Hinweise des WAV. Baumaßnahmen durch den WAV sind derzeit im benannten Geltungsbereich des B-Plans nicht geplant.

Sonstiges

Die vorhandenen Leitungen sind während der Bautätigkeiten zu schützen. Besonders ist auf die Mindestdeckung zu achten. Alle vorhandenen Schieber- und Hydrantenkappen bzw. Schachtdeckel sind während der Bauphase zu sichern und nach Abschluss auf das neue Straßenniveau zu bringen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und nur mit sicherem Abstand gequert werden.

Tiefbauarbeiten im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich in Handschachtung durchzuführen! Dies gilt insbesondere bei schleifender Kreuzung oder Verlegung entlang der Leitung.

Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind die Forderungen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen des WAV bzw. den Stadtwerke Bernau GmbH sowie deren Baurichtlinien einzuhalten. Bei Planungsänderung ist eine Wiedervorlage erforderlich.

Ferner sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten oder im Falle der Notwendigkeit für die Planungserstellung, Bestandsunterlagen für die Medien Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser beim WAV sowie für die Medien Strom, Gas und Fernwärme bei der Stadtwerke Bernau GmbH anzufordern. Anfragen diesbezüglich sind an kataster@stadtwerke-bernaude zu richten.

Bitte beachten Sie: Bestandsunterlagen unterliegen einer ständigen Aktualisierung, somit haben diese nur eine maximale Gültigkeitsdauer von 12 Wochen.

Freundliche Grüße

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

A handwritten signature in blue ink.

Jürgen Alscher
Geschäftsbesorger
Stadtwerke Bernau GmbH

A handwritten signature in blue ink.

Matthias Reh
Geschäftsbesorger
Stadtwerke Bernau GmbH

2/2

Schulz, Fanny-Maria

Von: Koehn, Lisa
Gesendet: Dienstag, 11. August 2020 11:11
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: Stellungnahme Stadtwerke Bernau GmbH

Von: Denny Schadow <Denny.Schadow@Stadtwerke-Bernau.de>
Gesendet: Dienstag, 11. August 2020 11:11
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Stellungnahme Stadtwerke Bernau GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch mit Ihnen besprochen, bitten wir um eine Fristverlängerung der Stellungnahme Anfrage „Solarpark Blinder Pfuhl“ und „5. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark Blinder Pfuhl“ auf den 31.08.2020.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Denny Schadow
Technischer Sachbearbeiter
Technisches Management

Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 03338 / 61 364
Fax: 03338 / 61 382
Mobil: 0151 / 16 227 500
E-Mail: denny.schadow@stadtwerke-bernaue.de
Internet: www.stadtwerke-bernaue.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin: Bärbel Köhler
Aufsichtsratsvorsitzender: Herr Daniel Sauer
Sitz der Gesellschaft: Bernau bei Berlin
Registergericht: AG Frankfurt(O). HRB: 827
St-Nr.: 065/126/00903 USt-IdNr.: DE 139150312

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:
<https://www.stadtwerke-bernaue.de/unternehmen/datenschutz.html>



ZWA Eberswalde, Postfach 10 05 49, 16205 Eberswalde

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Der Verbandsvorsteher

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Unsere Zeichen :

Bearbeitet von : Frau Schröter

Telefon : (0 33 34) 209-145

Datum : 10. JULI 2020

Vorhaben:

**Bebauungsplan und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal –
Solarpark Blinder Pfuhl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie Ihre Schreiben vom 08.07.2020 zurück, da Biesenthal nicht zum ZWA-Gebiet gehört.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schröter
Sekretariat Technischer Leiter

Anlage
2 Schreiben

Hausanschrift: Marienstraße 7
16225 Eberswalde

Sprechzeiten
Dienstag: 9:00 - 11:30 Uhr
12:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr
12:30 - 15:00 Uhr

Telefon : (0 33 34) 209-0
Telefax : (0 33 34) 209 299
E-Mail : kontakt@zwa-eberswalde.de
www.zwa-eberswalde.de
Steuernummer: 065/144/02378

Bankverbindung:
Commerzbank
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE80 1704 0000 0305 8500 00

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH | Garstenstraße 9 | 17034 Neubrandenburg

ZWA Eberswalde
Marienstr. 6
16225 Eberswalde

Verantw.	Kopie	Posteingang		Erl.
VV		PE - Nr. ZPE 1/178		Stg. nr.
		9. JULI 2020		RS
TL		Bemerkungen:		WV
KL				TK
PR				Ktr.
				Z d A

30563 – wib/schu 08.07.2020

Vorhaben: **Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal**
hier: *Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beteiligen wir Sie hiermit im Auftrag der Stadt Biesenthal als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am o.g. Projekt. Der Vorentwurf des o.g. Vorhabens bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung liegt in der Zeit vom **13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstadt Plotkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.amt-biesenthal-barnim.de/startseite>

www.blp.brandenburg.de

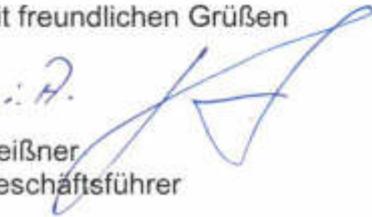
Sollten Sie ein zusätzliches Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich bei uns an.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um Mitteilung des **Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB. Äußern Sie sich **bis zum 10.08.2020** nicht fristgemäß, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Vorentwurf des Planes zustimmen.

Soweit Ihrerseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Wir bedanken uns im Voraus für mögliche Hinweise zu Wechselwirkungen bzw. Planungsvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen


Meißner
Geschäftsführer

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH | Gerstenstraße 9 | 17034 Neubrandenburg

ZWA Eberswalde
Marienstr. 6
16225 Eberswalde

31200 – wib/schu 08.07.2020

**Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal
für den Bereich „Solarpark Blinder Pfuhl“**

hier: *Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beteiligen wir Sie hiermit im Auftrag der Stadt Biesenthal als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am o.g. Projekt. Der Vorentwurf des o.g. Vorhabens bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung liegt in der Zeit vom **13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.amt-biesenthal-barnim.de/startseite>

www.blp.brandenburg.de

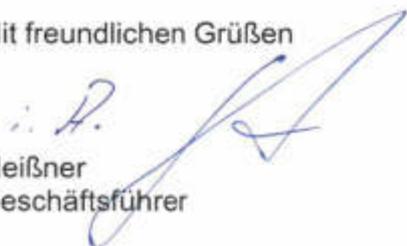
Sollten Sie ein zusätzliches Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich bei uns an.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um Mitteilung des **Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB. Äußern Sie sich **bis zum 10.08.2020** nicht fristgemäß, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Vorentwurf des Planes zustimmen.

Soweit Ihrerseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Wir bedanken uns im Voraus für mögliche Hinweise zu Wechselwirkungen bzw. Planungsvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen


Meißner
Geschäftsführer

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Neuenhagen, 3. August 2020

**Bestandsplanauskunft zum Vorhaben:
Bebauungsplan Solarpark Blinder Pfuhl, Biesenthal, Danewitzer Weg
Flurstück 170
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: 3140/2020 (bei Rückfragen bitte angeben)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im von Ihnen benannten und gekennzeichneten Planungs- bzw. Baubereich sind keine Elektroenergieversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter im o.g. Regionalbereich Ost-Brandenburg, **Standort Neuenhagen, Telefon Nr.: 03342 2449-152 /-153.**

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

i.A. 
Olaf Kräupl

i.A. 
Gerd Barkow

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Ost Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Uckermark-Barnim
Zum Erlenbruch 8
15366 Neuenhagen
www.e-dis-netz.de

Postanschrift
Neuenhagen
Zum Erlenbruch 8
15366 Neuenhagen

Gerd Barkow
T 03342 2449-155
F 03342 2449-101
gerd.barkow
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-O-U-NN-N

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Dr. Alexander Montebaur
(Vorsitzender)
Dr. Andreas Reichel
Jürgen Schütt

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE21 1704 0000 0653 6304 00
BIC COBADEFFXXX

Information zur Neuregelung des Datenschutzes

Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 ersetzt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das nationale Datenschutzgesetz. Damit ergibt sich auch für unser Unternehmen ein Handlungsbedarf. Sie werden nachstehend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die E.DIS Netz GmbH für den Austausch im Rahmen der Beteiligung an Genehmigungsprozessen für Bauvorhaben informiert.

A. Nutzung Ihrer Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen gemäß Art. 6 (1) lit. f) DSGVO

Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet E.DIS Netz GmbH nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

Die Gesellschaft verwendet Ihre Daten, allein zur geschäftlichen Kommunikation wie z.B. dem Austausch von Fakten oder Terminen in Genehmigungsverfahren bzw. Bauvorhaben, in denen Sie als Ansprechpartner benannt sind. Dabei handelt es sich nur um die Daten, die Sie der E.DIS Netz GmbH-Kontaktpersonen überlassen haben:

- Name, Vorname
- Dienstanschrift und Privatanschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Ggf. aktuelle berufliche Tätigkeit

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 (1) lit. (f) DSGVO

Die E.DIS Netz GmbH wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen, noch auf andere Weise vermarkten oder für werbliche Zwecke nutzen.

B. Speicherdauer

Die von Ihnen überlassenen Daten bleiben bis zum Abschluss des Vorhabens gespeichert und unmittelbar danach gelöscht.

C. Ihre Rechte

Der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist:

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, E-Mail: kundenservice@e-dis.de
Geschäftsführung: Michael Kaiser, Stefan Blache, Harald Bock

Sie können Auskunft über die von der E.DIS Netz GmbH verarbeiteten personenbezogenen Daten und eine Kopie dieser Daten verlangen. Sie haben außerdem das Recht auf Berichtigung unrichtig erfasster Daten, auf Löschung der Daten und auf Einschränkung der Datenverarbeitung. Sie haben nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten zur geschäftlichen Kommunikation zu widersprechen, soweit die Nutzung dieser Daten aufgrund von Art. 6 (1) lit. f) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erfolgt. Dazu genügt eine einfache Mitteilung an uns.

Bitte wenden Sie sich für die Geltendmachung Ihrer Rechte an den **Datenschutzbeauftragten der E.DIS Netz GmbH**:
René Kellner, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, 03361/70 2453, E-Mail: Datenschutz@e-dis.de

Zudem können Sie sich bei Bedarf jederzeit mit einer Beschwerde an die für die E.DIS Netz GmbH oder für Sie örtlich zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für E.DIS Netz GmbH zuständige Datenschutzbehörde erreichen Sie unter:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

06. AUG. 2020

EWEnetz

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH | Bahnhofstr. 115 | 16359 Biesenthal

☎ Tel. 03337/4507-420, Mo-Do 7:30-16:30, Fr 7:30-13:00
Fax 03337/4507-449

@ info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihre Zeichen/Nachricht: 30563 - wib/schu 08.07.2020

Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal

04. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team



GASCADE Gastransport GmbH, Kölische Straße 108-112, 34119 Kassel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

Dimitrius Bach

Tel. +49 561 934-1372

DBa / 2020.04170

Kassel, 03.08.2020

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Bebauungsplan "Solarpark Blinder Pfuhl" der Stadt Biesenthal
- Ihr Zeichen 30563 - wib/schu mit Schreiben vom 08.07.2020 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01317.20
Vorgangsnummer: 2020.04170**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

T NL Ost
Dresdner Straße 78A/B, 01445 Radebeul

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

REFERENZEN Schreiben vom 08.07.2020
ANSPRECHPARTNER PTI 32, PPB4, Ines Lawrenz
TELEFONNUMMER +49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM 27.07.2020
BETRIFFT Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ines
Lawrenz
Digital
untersrieben
von Ines Lawrenz
Datum: 2020.07.27
07:23:30 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Heinrich-Hildebrand-Str. 10, 15232 Frankfurt/Oder
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Vorab per Fax ohne Anlage: (0395) 42 55 920

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0809-7026-31-08/20
Telefon: (03334) 27 59 301
Fax: (03334) 27 59 309
Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de
obf.eberswalde@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Eberswalde, den 17. August 2020

1. **Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal**
2. **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal für den Bereich "Solarpark Blinder Pfuhl"**

Gemarkung: Biesenthal
Flur: 8
Flurstücke: 170 tlw.

Hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meißner,

ich bedanke mich für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der forstfachlichen Stellungnahme bis zum heutigen Tag.

Das o.g. Planungsvorhaben wurde durch die untere Forstbehörde auf Betroffenheit von Wald im Sinne des LWaldG¹ geprüft. Der 2,5 Hektar große Geltungsbereich der vorliegenden Planung überplant keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG (Anlage: Luftbildauszug). Daher gibt es aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes.

Da die Antragstellerin die eigene unternehmerische Standortentscheidung getroffen hat, den Solarpark inmitten eines Waldgebietes zu planen, weist die untere Forstbehörde vorsorglich darauf hin, dass es für die Betreiberin keinen öffentlichen Anspruch gibt, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern.

Auf S. 10 der Begründung des B-Planes wird ausgeführt, dass der Geltungsbe-

Oberförsterei Eberswalde

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

Telefon

(03334) 2759-305

Fax

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

reich des B-Plan-Gebietes mit einer Einfriedung gesichert werden soll. Bei der Planung der Zauntrasse ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden. Sollte dieses der Fall sein, bedarf es einer Umwandlung von Wald in Betriebsfläche gemäß § 8 LWaldG. Nach § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zeitweilig oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wären dann durch forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Der aktuell die ehemalige Deponiefläche sichernde Zaun sperrt zur Zeit Waldflächen. Eine Übernahme des bestehenden Zaunes als Einfriedung für den zukünftigen Solarpark wäre nicht automatisch möglich. Dieses würde, wie oben beschrieben, eine Waldumwandlung erfordern.

Auf der S. 15 der Begründung werden unter dem Gliederungspunkt 8.5 Brandschutzmaßnahmen beschrieben. Da der zukünftige Solarpark von Waldflächen umgeben ist, ist an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme unbedingt Folge zu leisten.

Redaktioneller Hinweis:

Seite 10, Gliederungspunkt: 6.4 Örtliche Bauvorschriften, Satz 2

An dieser Stelle schreiben Sie: „Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Absatz 3 der Landesbauordnung M-V gegeben.“ Müsste hier nicht die Brandenburgische Bauordnung zu Grunde gelegt werden?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei

Anlage:

Luftbildauszug mit Lage des Geltungsbereiches und der Baugrenze

Rechtsgrundlage:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung



12|8|9|295|1588|d|0|0

172

179

12|8|9|295|

178

12|8|9|295|1588|a|2|0

170

12|8|9|295|1588|a|2|0

12|8|9|295|1588|c|1|0

9|295|1588|c|2|1

GB

Baugrenze

Schulz, Fanny-Maria

Von: Koehn, Lisa
Gesendet: Freitag, 7. August 2020 08:41
An: Simon, Constanze
Cc: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: AW: B-Plan "Solarpark Blinder Pfuhl" der Stadt Biesenthal, 5. Änderung FNP
- Antrag Terminverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Simon,

hiermit bestätigen wir Ihnen eine Fristverlängerung bis zum 17.08.2020.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559-37
Fax: +49 (0) 395 / 42559-20

E-Mail: koehn@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Von: Simon, Constanze <Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de>

Gesendet: Freitag, 7. August 2020 08:33

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Cc: Grossmann, Birgit <Birgit.Grossmann@LFB.Brandenburg.de>

Betreff: B-Plan "Solarpark Blinder Pfuhl" der Stadt Biesenthal, 5. Änderung FNP - Antrag Terminverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die aktuelle personelle Situation ermöglicht der unteren Forstbehörde leider nicht die fristgemäße Abgabe der forstfachlichen Stellungnahme bis zum 10.08.2020. Ich bitte um Terminverlängerung bis zum 17.08.2020.
Herzlichen Dank und freundliche Grüße
Im Auftrag

Constanze Simon

Leiterin der Oberförsterei

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Oberförsterei Eberswalde

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

Tel.: (03334) 2759-301

Mobil: 0172 314 38 78

Fax: (03334) 2759-309

E-Mail: constanze.simon@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

www.treffpunktwald.de



Bitte Beachten:

Dateianhänge mit dem veralteten Microsoft-Office-Format (*.doc) werden von der IT zentral entfernt. Ich möchte Sie daher bitten, in E-Mail-Nachrichten nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx / xlsx / pptx) oder im PDF-Format beizufügen.



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Reisener
Gesch.-Z.: 2226-34205-20-345
Telefon: 03342 4266 2213
Fax: 03342 4266 7604
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 24.07.2020

Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom: 08.07.2020 Ihr Zeichen: 30563 – wib/schu

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

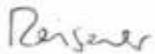
E-Rechnung: <https://rechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Reisener



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Zossen, 21.08.2020

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Stürmer
Gesch.-Z.: KMBD 1,24
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Kampfmittelbeseitigungsdienst@Polizei.Brandenburg.de

Ortsname: **Biesenthal**
Straße: **nähe Danewitzer Weg**
Flur: Flurstück:
Vorhaben: **Bebauungsplan "Solarpark Blinder Pfuhl" und dazugehörige 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Blinder Pfuhl"**
Ihr Zeichen: **30563-wib/schu**
Reg. / RPL-Nr.: **202034560000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **08.07.2020**

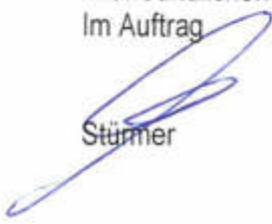
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stürmer

Geschäftszeiten Bürgerservice: Mo, Di, Do: 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 07:30 - 13:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Rüdritzer Chaussee 42**

16321 Bernau bei Berlin

WBV „Finowfließ“, Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin

	Ihr Zeichen	30563 - wib/schu
Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9	Ihre Nachricht vom	08.07.2020
17034 Neubrandenburg	Unser Zeichen	Kro
	Datum	21.07.2020

Stellungnahme B-Plan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Damit sind die Belange des WBV „Finowfließ“ durch das Planverfahren nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Krone
Geschäftsführer

Anschrift:
Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
Rüdritzer Chaussee 42
16321 Bernau bei Berlin

Telefon (03338) 8266
Fax (03338) 8267
Email info@wbv-finow.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Konto Nr. 18797928
BLZ 120 300 00



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Baukonzept.
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Regina Rücker
Gesch.-Z.: 421b.9
Hausruf: 03342 249 1568
Fax:
Internet: www.ls.brandenburg.de
regina.ruecker@ls.brandenburg.de
Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 30.07.2020

**Bebauungsplan(BP) „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal
Amt Biesenthal-Barnim -frühzeitige Beteiligung-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.07.2020 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal.

Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.
Das Planungsgebiet der Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich südwestlich der Stadt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt ausgehend vom Danewitzer Weg, somit ist die Erschließung über das kommunale Straßen- und Wegenetz gesichert.

Im Geltungsbereich des v.g. Bauvorhabens bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS, es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt.
Der LS stimmt dem Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ zu.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Regina Rücker





LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.51-14-386
Telefon: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 24. Juli 2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal

Ihr Schreiben vom 8. Juli 2020 – 30563-wib/schu

Anhörungsfrist: 10. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Gerber

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
14.07.2020

Unser Zeichen
2020-004807-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30563- wib/schu

Ihre Nachricht vom
08.07.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan "Solarpark Blinder Pfuhl" der Stadt Biesenthal

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir zuständigkeithalber über unser Regionalzentrum Mitte erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Bitte nutzen Sie für Vorgänge der kommunalen Bauleitplanung ausschließlich unsere zuständige Adresse in Berlin. Gerne können Sie uns auch digital über unser Emailpostfach leitungsauskunft@50hertz.com beteiligen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



LGB | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9



17034 Neubrandenburg

Postanschrift
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Hilke
Gesch.-Z.: 21.3 - 548 - 1
Telefon: (0331) 270 9745
Fax: (0331) 270 9746
Internet: www.geobasis-bb.de

jueergen.hilke@geobasis-bb.de

Potsdam, den 16. Juli 2020

Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 08.07.2020
Ihr Zeichen: 30563 – wib/schu

Hier: Gefährdung von Festpunkten der Landesvermessung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Hilke

Besucheradressen

Betriebsitz Robert-Havemann-Straße 4 · 15236 Frankfurt (Oder) · +49 335 5582-521
Betriebsstelle Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam · +49 331 8844-0
Betriebsstelle Ahornweg 3 · 17291 Prenzlau · +49 3984 8568-0

Die LGB ist ein Landesbetrieb, der dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zugeordnet ist.



Gemeinde Wandlitz

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wandlitz, Postfach 1111, 16342 Wandlitz



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt SG Bauleitplanung
Ihr Zeichen 30563 – wib/schu
Unser Zeichen 612601/2020
Bearbeiter Herr Wernowsky
Durchwahl 033397/ 360 335
E-Mail rico.wernowsky@wandlitz.de
Datum 20.07.2020

Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 BauGB

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

- | | |
|---|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadt / Gemeinde / Amt | Biesenthal |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | 5. Änderung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan | „Solarpark Blinder Pfuhl“ |
| <input type="checkbox"/> Satzung über den VEP | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | |

Fristablauf für die Stellungnahme am: **14.08..2020**

Postanschrift
Postfach 1111
16342 Wandlitz

Rathaus
Prenzlauer Chaussee 137
16342 Wandlitz
Tel. 033397 36-0
Fax 033397 36-116

gemeinde@wandlitz.de

Sprechzeiten
Dienstag 9-12 und
14-18 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr

Internetadresse: www.wandlitz.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Kto. 500 999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE80 1203 0000 0000 3009 39
BIC: 25121 DE33 1001
Glaubiger-ID: DE 317WANG0000131165

B. Stellungnahme der Nachbargemeinde

Bezeichnung der Behörde:

Gemeinde: Wandlitz / OT Basdorf / OT Schönwalde / OT Schönerlinde / OT Stolzenhagen / OT Klosterfelde / OT Lanke / OT Prennden / OT Zerpenschleuse

Absender: Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz

Datum: 20.07.2020

Tel.: 033397 / 66 335

Fax: 033397 / 66 365

Bearbeiter: R. Wernowsky

Keine Einwände/ Anregungen/ Hinweise

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen der Befreiung):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Satzung berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Satzung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Wandlitz, den 21.07.2020

Im Auftrag



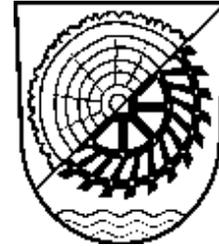
Bornkessel

Gemeinde Schorfheide

Der Bürgermeister

Ortsteile: Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt,
Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft, Werbellin

Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide



Per E-Mail

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt: Bauamt
bearbeitet von: Frau Thimm
Zimmer: 2.11
Telefon: 03335 4534-17
Telefax: 03335 4534-37
E-Mail: planung@gemeinde-schorfheide.de
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
Aktenzeichen:
UZ: Thi
Datum: 04.08.2020

Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ der Stadt Biesenthal

5. Änderung des FNP der Stadt Biesenthal für den Bereich „Solarpark Blinder Pfuhl“

*Anforderung einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung*

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Schorfheide an den im Betreff genannten Planungen.
Aus Sicht der Gemeinde Schorfheide bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laura Thimm
SB Planung und Bauordnung

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE91 1203 0000 0010 5060 20
BIC: BYLADEM1001
Commerzbank AG
IBAN: DE83 1704 0000 0306 6727 00
BIC: COBADEFF

Berliner Volksbank
DE22 1009 0000 3599 2700 00
BIC: BEVODEBB
Sparkasse Barnim
IBAN: DE10 1705 2000 2906 0000 03
BIC: WELADED1GZE

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Die oben genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Schulz, Fanny-Maria

Betreff:

AW: Bauleitplanung Solarpark Blinder Pfuhl, Biesenthal - Stellungnahmen

Von: Starosta <starosta@amt-biesenthal-barnim.de>

Gesendet: Dienstag, 11. August 2020 07:46

An: Wibranek, Kathleen <wibranek@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bauleitplanung Solarpark Blinder Pfuhl, Biesenthal

Guten Morgen Frau Wibranek,

ich möchte Ihnen für die Abwägungstabelle mitteilen, dass die amtsangehörigen Gemeinden Rüdnitz, Sydower Fließ, Melchow und Marienwerder keine Stellungnahme abgegeben haben.

Hier werden also keine Planungsabsichten der anderen Gemeinden berührt.

Ich wünsche Ihnen noch eine angenehme Woche.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friederike Starosta
SB Bauverwaltung

Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Dienstort: Plottkeallee 5

Tel: 03337 459932

Fax: 03337 459943

E-Mail: starosta@amt-biesenthal-barnim.de

Internet: <https://www.amt-biesenthal-barnim.de/>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.